

Gesamtbetriebsvereinbarung

„Diskonti-Entstördiensteinsätze und Rufbereitschaften“

Zwischen Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend: CURRENTA) wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung über Diskonti-Entstördiensteinsätze und Rufbereitschaften abgeschlossen:

1. Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine einheitliche Regelung durch Vergütung von Pauschalsätzen für den Fall zu gewährleisten, dass Mitarbeiter *) in besonderen betrieblichen Situationen zu Bereitschafts-/Einsatzdiensten herangezogen werden.

Personenbezogene Rufbereitschaften und Diskonti-Einsätze sind auf den betrieblich erforderlichen Umfang zu begrenzen.

2. Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich dieser GBV erstreckt sich auf alle Tarifmitarbeiter der CURRENTA. Ausgenommen sind Auszubildende und Praktikanten.

3. Diskonti-Entstördienst

3.1 Begriffsbestimmung

Diskonti-Entstördienst liegt dann vor, wenn Tarifmitarbeiter nach Beendigung ihrer normalen Arbeitszeit und vor Ablauf der 11stündigen Ruhezeit nochmals – bzw. an arbeitsfreien Tagen auch nach Ablauf der 11stündigen Ruhezeit – unvorhergesehen zu einem Arbeitseinsatz gerufen werden, um Arbeiten in besonderen betrieblichen Situationen (Behebung von Betriebsstörungen zur Vermeidung von Folgeschäden, Notfälle, sonstige außergewöhnliche Fälle) durchzuführen.

Hierzu zählen auch Einsätze zur Störungsbehebung, die nicht im Betrieb (z.B. online als sog. Remote-Einsatz oder durch telefonische Anweisung an Mitarbeiter im Betrieb) geleistet werden.

Eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit oder aber das geplante Hereinholen (z.B. an Samstagen) ist ebenso wie eine personenbezogene Vertretung (z.B. während der Freiwoche) kein Diskonti-Einsatz; derartige Einsätze gelten als Mehrarbeit, sofern hierdurch die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird und keine Arbeitszeitverlegung vereinbart wurde.

*) Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung einheitlich der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet. Der Begriff ist als geschlechtsneutral anzusehen und bezeichnet männliche und weibliche Beschäftigte in gleicher Weise.

3.2 Vergütung

Diskonti-Einsätze werden entsprechend der geleisteten Arbeitszeit vergütet:

- Mitarbeiter in X1 - X2: 37,50 € brutto pro Stunde
- Mitarbeiter in X3 – X5: 39,50 € brutto pro Stunde

3.3 Zuschläge

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden für die geleistete Arbeitszeit auf Basis des Grundentgeltes zusätzlich zur Diskonti-Pauschale gezahlt.

3.4 Mindestzeiten

Für jeden Einsatz an Arbeitstagen wird die Pauschale für mindestens 2 Stunden gewährt, auch dann, wenn die tatsächliche Arbeitszeit weniger als 2 Stunden beträgt. Für den Einsatz an arbeitsfreien Tagen wird die Pauschale für mindestens 3 Stunden gewährt.

Überschreitet die geleistete Arbeitszeit 2 bzw. 3 Stunden, wird für die Berechnung der Pauschale auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Für Einsatzdienste, die nicht im Betrieb, sondern online bzw. telefonisch geleistet werden, wird die Vergütung für mindestens eine halbe Stunde gewährt, auch dann, wenn die tatsächliche Arbeitszeit weniger als eine halbe Stunde beträgt. Überschreitet die geleistete Arbeitszeit eine halbe Stunde, wird die Berechnung der Vergütung jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3.5 Ruhezeiten

Auf eine Verrechnung am Folgetag ggf. ausfallender Arbeitszeit (aufgrund der 11stündigen Ruhezeit gem. § 5 Abs. 1 ArbZG) mit den Zeiten des Diskonti-Entstör-diensteinsatzes wird verzichtet.

Erfolgt der Diskonti-Einsatz nach 11stündiger Ruhezeit und endet dieser nach 3.00 Uhr, schließt sich – sofern ein Arbeitstag folgt – hier die normale Arbeitszeit an, so dass einschließlich des Diskonti-Einsatzes die planmäßige tägliche Arbeitszeit erbracht wird. Die Bezahlung für den Diskonti-Einsatz erfolgt für die Zeit des Arbeitseinsatzes längstens bis zum Beginn der planmäßigen Arbeitszeit mit den Pauschalsätzen anstelle der Grundvergütung. Die über den Diskonti-Einsatz hinausgehende Arbeitszeit wird mit dem Grundentgelt vergütet.

Endet der vor Erreichen der 11stündigen Ruhezeit begonnene Diskonti-Einsatz für Mitarbeiter so, dass zwischen Ende der folgenden 11stündigen Ruhezeit und planmäßigem täglichem Arbeitseende eine Zeitdifferenz von maximal $1 \frac{3}{4}$ Stunden liegt, braucht die Arbeit nicht nochmals aufgenommen zu werden. (Beispiel: planmäßige Arbeitszeit 07:00 – 16:00 Uhr, Diskonti-Einsatz von 24.00 Uhr bis 4.00 Uhr, Ende der 11stündigen Ruhezeit 15.00 Uhr).

Durch die ausfallende Arbeitszeit von maximal $1 \frac{3}{4}$ Stunden wird das Grundentgelt nicht gekürzt.

3.6 Altersteilzeit

Mitarbeiter in Altersteilzeit, die zu einem Diskonti-Einsatz herangezogen werden, erhalten anstelle der Vergütung nach Ziffer 3.2 einen Ausgleich durch entsprechende Freizeit in dem in Ziffer 3.4 bezeichneten Umfang.

Unberührt bleibt der Anspruch auf Zuschläge nach Ziffer 3.3; insoweit gelten die tariflichen Bestimmungen (vgl. § 9 Ziffer 5 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags Lebensarbeitszeit und Demografie vom 16.08. 2008 i.d.F. 24.05.2012).

3.7 Fahrtkosten

Aufwendungen für Fahrtkosten werden gemäß der jeweils geltenden Reiserichtlinie vergütet.

4. Rufbereitschaft

4.1 Begriffsbestimmung und Umfang

Rufbereitschaft ist die betrieblich angeordnete mitarbeiterbezogene Verfügbarkeit für einen im Voraus festgelegten Zeitraum.

Rufbereitschaft soll nur dann angeordnet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Hierüber ist die zuständige Personalabteilung mit dem „Antrag für Rufbereitschaft“ unverzüglich zu unterrichten, die dann umgehend den Betriebsrat informiert.

In regelmäßigen Abständen wird die Personalabteilung mit dem jeweiligen örtlichen Betriebsrat über Notwendigkeit und Umfang geleisteter Rufbereitschaftsstunden sprechen.

4.2 Vergütung von Rufbereitschaftszeiten

Rufbereitschaftszeiten werden pauschal – unabhängig von der Einstufung der Mitarbeiter /innen – vergütet, und zwar:

- an Arbeitstagen 35,00 € (nach Arbeitsende bis 6.00 Uhr des Folgetages)
- an arbeitsfreien Werktagen 59,00 € (von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages)
- an Sonntagen 72,50 € (von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages)
- an gesetzlichen Feiertagen 96,50 € (von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages)

Sofern es während angeordneter Rufbereitschaft zu Diskonti-Einsätzen kommt, wird die Rufbereitschaftspauschale pro Einsatz um 10,- € reduziert.

5. Überprüfung der Vergütung

Jeweils nach 2 Jahren – erstmals zum 01.10.2015 – wird gemeinsam eine Anpassung der Vergütung für Diskonti-Einsätze gemäß Ziffer 3.1 bzw. Rufbereitschaften gemäß Ziffer 4.1 geprüft.

Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass die der „Ertragsabhängigen Zahlung (EZ)“ zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zielerreichungsgrade der letzten beiden Jahre im Durchschnitt beider Jahre mindestens 100 % betragen.

Eine Anpassung erfolgt dann in Höhe der durchschnittlichen Tariferhöhungssätze der beiden vorangegangenen Jahre, mit denen die monatlichen Tarifentgelte dynamisiert wurden. Das Ergebnis der Erhöhung wird jeweils auf 0,50 € kaufmännisch gerundet.

Sollten zum Zeitpunkt einer vorzunehmenden Anpassung keine oder von den derzeit gültigen Bestimmungen wesentlich abweichende betriebliche Regelungen zur „Ertragsabhängigen Zahlung“ bestehen, werden Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat unverzüglich Gespräche aufnehmen und über eine mögliche Anpassung beraten.

6. Schlussbestimmungen

Die Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.10.2013 in Kraft und ersetzt die GBV „Diskonti-Entstördiensteinsätze und Rufbereitschaften“ vom 26. März 1991 einschließlich ergänzender Vereinbarungen.

Die Gesamtbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – erstmalig zum 31.12.2014 – gekündigt werden. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Leverkusen, den 05.09.2013


Personalleitung


Gesamtbetriebsrat